



## Hausflurmöblierung

Welche negativen Folgen die Möblierung des Hausflures für den Mieter haben kann

### Kurzübersicht des Artikels

- Fast jeder Hausflur wird durch die Mieter fälschlicherweise mitbenutzt
- Ein Anrecht auf Unterbringung von Möbeln im Hausflur besteht nicht
- Kommen andere Bewohner zu Schaden, hat der Mieter Schadensersatz zu leisten

Ein kleiner Schuhschrank, vielleicht auch eine Skulptur oder sogar ein alter Holzstuhl? Manchmal dürfen es aber auch gerne Müllsäcke, Schuhparks oder Getränkekisten sein. In fast jedem Mehrfamilienhaus schmücken diverse Möbelstücke das Gemeinschaftseigentum.

Regelmäßig lagern Mieter einen Teil Ihrer Gegenstände im Hausflur oder sogar auf dem Dachboden. Was teilweise als Verschönerung gedacht ist, hat in vielen Fällen die vollständige Vermüllung dieser Bereiche zur Folge. Im Allgemeinen gilt jedoch: ein Anrecht auf Nutzung dieser Flächen hat ein Mieter nicht, außer im Mietvertrag ist Gegenteiliges vereinbart worden. Einzige Ausnahme ist laut den Gerichten das Abstellen eines Kinderwagens, sofern dieser nicht anderweitig untergebracht werden kann.

Der Vermieter kann daher vom Mieter verlangen, dass dieser alle Gegenstände restlos entfernt. Dieses ist unabhängig davon, ob es sich um einen Umzugskarton oder um eine antike Kommode handelt. Die Optik ist in diesem Falle Nebensache. Allein schon aus Gründen des Brandschutzes und der Schaffung von Fluchtmöglichkeiten sollte ein Vermieter seinen Hausflur genauestens im Auge behalten. Der Mieter hat ferner Schadensersatz zu leisten, wenn Dritte über die Gegenstände stolpern und sich an diesen verletzen. Mögliche Mietminderungsansprüche der anderen Hausbewohner - z.B. durch riechende Müllsäcke - hat der verursachende Mieter dem Vermieter zu ersetzen.

**Tipp:** Wenn Ihr Mieter/Nachbar trotz Aufforderung der Entfernung von Müll nicht nachkommt, könnte ein Anruf beim Ordnungsamt Abhilfe schaffen. Dieser Umstand ist nämlich eine nicht hinnehmbare Zumutung für alle Hausbewohner.

### Copyright

Dieser Artikel ist Eigentum der Harling oHG und wird im Rahmen der privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die gewerbliche Vervielfältigung sowie deren Nachdruck sind auch auszugweise ohne vorherige Genehmigung der Harling oHG nicht gestattet.

### Haftungsausschluss

Dieser Artikel dient lediglich der Informationsbereitstellung zu diversen Themen der Immobilienwirtschaft. Der Inhalt ist weder eine Rechtsberatung über juristische und steuerliche Themen noch soll dieser als solche verstanden werden.

Die Harling oHG übernimmt keine Gewährleistung für Aktualität und Richtigkeit des Inhaltes in diesem Artikel. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

**Harling oHG - Immobilien und Treuhand**  
Marktallee 64  
48165 Münster

Telefon: +49-2501-44750  
Fax: +49-2501-8620

info@harling.ms  
www.harling.ms